



Loh Schweiz

STATUTEN

Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit dieser Statuten zu vereinfachen, wird nur die männliche Schreibform verwendet. Alle Bezeichnungen gelten demnach auch für weibliche Personen.

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz und Publikationsorgan

- 1.1 Unter der Bezeichnung Loh Schweiz besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 1.3 Die Zeitschrift Tierwelt, die Verbandsnachrichten und das Journal Romand gelten als offizielle Publikationsorgane des Vereins. Über andere Publikationsorgane entscheidet der Grosse Vorstand.

Artikel 2 Zugehörigkeit

Loh Schweiz ist Mitglied von Rassekaninchen Schweiz und durch diesen auch Mitglied von Kleintiere Schweiz, deren Statuten und Reglemente verbindlich sind.

Artikel 3 Zweck

Loh Schweiz bezweckt die umfassende Förderung der Lohkaninchenzucht in der Schweiz in enger Zusammenarbeit mit Rassekaninchen Schweiz und der Fachtechnischen Kommission von Rassekaninchen Schweiz unter Einhaltung des Tierschutzgesetzes und des Leitbildes von Loh Schweiz.

Artikel 4 Ziele

- 4.1 Organisation regelmässiger Zusammenkünfte zum Erfahrungsaustausch, zur Pflege der Kollegialität und zur Weiterbildung der Lohzüchter-
- 4.2 Publikationen in der Tierwelt und anderen Medien zur Förderung der Lohkaninchenzucht im Allgemeinen und zur Verbesserung der Verbindungen und Kontaktmöglichkeiten in- und ausserhalb des Vereins.
- 4.3 Durchführung respektive Vergabe der Schweizerischen Lohschau, die alle 3 Jahre stattfindet.
- 4.4 Beschaffung und Abgabe von Ausstellungs- und Siegerpreisen für die Schweizerische Lohschau.
- 4.5 Durchführung respektive Vergabe der Schweizerischen Loh-Rammlerschau, die alle 3 Jahre stattfindet.
- 4.6 Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit innerhalb der Gruppen von Loh Schweiz durch regelmässigen Informationsaustausch.
- 4.7 Die Förderung und die Unterstützung des Nachwuchses.

2. Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitgliedschaft

Loh Schweiz besteht aus Kollektivmitgliedern in Form von regional organisierten Gruppen.

Artikel 6 Regionale Gruppen

- 6.1 Den Mitgliedern in den verschiedenen Landesgegenden steht es frei, sich in regionalen Gruppen zusammenschliessen. Sie bezeichnen sich als Gruppe mit der näheren Bezeichnung der Region ihres Einzugsgebietes.
- 6.2 Die Aufnahme einer Gruppe liegt in der Kompetenz der Generalversammlung von Loh Schweiz.
- 6.3 Die Gruppen einigen sich gegenseitig bezüglich der Mitgliedschaft einzelner Mitglieder. Kann keine Verständigung erzielt werden, entscheidet der Grosse Vorstand auf Antrag des Zentralvorstandes. Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich.
- 6.4 Die Gruppen wählen einen eigenen Vorstand und übernehmen die Statuten von Loh Schweiz.
- 6.5 Die Auflösung oder der Zusammenschluss einzelner Gruppen fällt in deren Zuständigkeitsbereich, bedarf aber der Zustimmung der Generalversammlung von Loh Schweiz.

Artikel 7 Aufnahme

- 7.1 Züchter, die Mitglied von Loh Schweiz werden wollen, haben sich bei einer Gruppe schriftlich anzumelden.

Das Eintrittsgesuch ist durch die Gruppe in den Verbandsnachrichten zu publizieren. Die Aufnahme erfolgt durch die jeweilige Gruppenversammlung

7.2

- 7.3 Erfolgt eine Einsprache, ist darüber durch den Gruppenvorstand zu entscheiden. Der Zentralvorstand ist über den Entscheid in Kenntnis zu setzen.
- 7.4 Rekursinstanz ist der Grosse Vorstand.
- 7.5 Mit erfolgter Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Loh Schweiz.

Artikel 8 Austritt

- 8.1 Austritte sind grundsätzlich nur auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Erfolgt der Austritt während des Jahres, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 8.2 Das Austrittsschreiben ist dem zuständigen Gruppenpräsidenten bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- 8.3 Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber der Gruppe und Loh Schweiz.

Artikel 9 Ausschluss

- 9.1 Mitglieder, die gegen die Interessen der Gruppe oder Loh Schweiz handeln oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Gruppen- oder Zentralvorstandes durch die Generalversammlung der Gruppe ausgeschlossen werden.
- 9.2 Dem auszuschliessenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Entscheid der Hauptversammlung ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.

- 9.3 Der Entscheid der Gruppe kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen an den Zentralvorstand weitergezogen werden. Rekursinstanz ist dabei die Generalversammlung von Loh Schweiz.
- 9.4 Ausgeschlossene Mitglieder werden unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, der Geschäftsstelle Kleintiere Schweiz gemeldet. Diese wird einen entsprechenden Vermerk in der Mitgliederstatistik anbringen. Die Geschäftsstelle informiert die betroffenen Vereine, Sektionen, Klubs oder Verbände bei Mutation über den Mitgliedsausschluss.
- 9.5 Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber der Gruppe und Loh Schweiz.

Artikel 10 Ehrenmitglieder und Jungzüchter

- 10.1 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um Loh Schweiz oder die Lohkaninchenzucht in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- 10.2 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern fällt in den Kompetenzbereich der Gruppen. Ehrenmitglieder sind dem Zentralpräsidenten vor der Generalversammlung von Loh Schweiz zu melden. Sie erhalten an dieser das Ehrenabzeichen.
- 10.3 Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendmitglieder respektive Jungzüchter und zwar für das laufende Verbandsjahr (Stichtag 1. Januar).

Artikel 11 Mitgliederbeitrag / Ausstellungs- / Siegerpreiszuschlag

- 11.1 Die Festlegung des Mitgliederbeitrages ist Sache der Gruppe.

- 11.2 Der Jahresbeitrag der Gruppen an Loh Schweiz, bestehend aus Mitgliederbeitrag, Ausstellungs- und Siegerpreiszuschlag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 11.3 Der Ehrenpräsident von Loh Schweiz bezahlt weder Jahresbeitrag noch Ausstellungs- und Siegerpreiszuschlag.
- 11.4 Jugendmitglieder sind beitragsfrei und bezahlen lediglich den Ausstellungs- und Siegerpreiszuschlag.
- 11.5 Präsidenten und Ehrenpräsidenten der Gruppen, Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes sind beitragsfrei und bezahlen lediglich den Ausstellungs- und Siegerpreiszuschlag.
- 11.6 Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der Mitgliederliste von Loh Schweiz unmittelbar nach der Generalversammlung.

3. Organisation

Artikel 12 Organe

Die Organe von Loh Schweiz sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Grosse Vorstand
- c. Der Zentralvorstand
- d. Die Revisionsstelle

Artikel 13 Generalversammlung

- 13.1 An der Generalversammlung sind mindestens die nachfolgenden Traktanden zu behandeln:

Begrüssung und Präsenz

Wahl der Stimmenzähler

Protokoll der letzten Generalversammlung (wird in den
Verbandsnachrichten publiziert)

Mutationen

Jahresrechnung und Revisorenbericht

Jahresbericht des Zentralpräsidenten

Wahlen

a. Des Zentralvorstandes nach Regulativ in den Statu-
ten (Artikel 15)

b. Der Revisionsstelle (gemäss Traktandenliste)

Anträge

a. Des Zentralvorstandes

b. Der Gruppen

Festsetzung des Mitgliederbeitrages, sowie Ausstel-
lungs- und Siegerpreiszuschlages

Bestimmung des nächsten Tagungsortes

Ehrungen

Verschiedenes

13.2 Die Generalversammlung findet grundsätzlich im Feb-
ruar oder März statt.

13.3 Die Generalversammlung ist durch den Zentralpräsi-
denten 4 Wochen vor der Durchführung mittels Traktanden-
liste an die Gruppenpräsidenten schriftlich/Mail einzube-
rufen. Gleichzeitig ist Ort, Datum und Zeit der Durchfüh-
rung in den Verbandsnachrichten zu publizieren.

13.4 Die Gruppen sind gehalten, ihre Generalversammlung
vor derjenigen von Loh Schweiz durchzuführen.

13.5 Anträge der Gruppen sind dem Zentralpräsidenten bis
30.11. schriftlich/Mail und begründet einzureichen. Er
hat diese bis 15.12. den Gruppenpräsidenten schrift-
lich/Mail mitzuteilen.

13.6 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist
durchzuführen, wenn der Zentralvorstand oder 2/3 der
Gruppen eine solche verlangen.

13.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversamm-
lung ist beschlussfähig.

13.8 Das Protokoll der Generalversammlung ist innerhalb
von 4 Wochen der Tierwelt zur Publikation in den
Verbandsnachrichten zu übergeben.

13.9 Den Mitgliedern des Zentralvorstandes und den
Gruppenpräsidenten wird das Protokoll zugestellt.

Artikel 14 Der Grosse Vorstand

14.1 Der Grosse Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a. Alle gewählten Mitglieder des Zentralvorstandes mit
je 1 Stimme

b. Alle amtierenden Gruppenpräsidenten oder deren
Stellvertreter mit je 1 Stimme

14.2 Die Sitzung des Grossen Vorstandes wird grundsätz-
lich vor der Generalversammlung abgehalten. Die Ein-
ladung mittels Traktandenliste hat mindestens 4 Wo-
chen vor der Durchführung zu erfolgen.

14.3 Die Teilnahme der amtierenden Gruppenpräsidenten
oder deren Stellvertreter ist obligatorisch.

- 14.4 Weitere Mitglieder können an der Sitzung des Grossen Vorstandes beratend teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- 14.5 Eine ausserordentliche Sitzung des Grossen Vorstandes ist durch den Zentralpräsidenten innert 30 Tagen einzuberufen, wenn 2/3 der Gruppenpräsidenten dies schriftlich oder der Zentralvorstand verlangen.
- 14.6 Eine allfällige Spesenentschädigung der Gruppenvertreter geht zulasten der jeweiligen Gruppe.
- 14.7 Die Kompetenzen des Grossen Vorstandes ergeben sich aus den Statuten und den Reglementen von Loh Schweiz und umfassen unter anderem:
 - a. Vorbesprechung der Anträge an die Generalversammlung wie Vergabe der Schweizerische Lohschauen, Vergabe der Lohrammlerschau, Festlegung des Mitgliederbeitrages sowie Ausstellungs- und Siegerpreiszuschlag, Bestimmung der Tagungsorte.
 - b. Bestimmung des Ausstellungspreises für die Schweizerische Lohschau.
 - c. Rekursinstanz im zugewiesenen Kompetenzbereich
- 14.8 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung des Grossen Vorstandes ist beschlussfähig.
- 14.9 Das Protokoll der Sitzung ist den Mitgliedern des Grossen Vorstandes zuzustellen.

Artikel 15 Der Zentralvorstand

- 15.1 Der Zentralvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und besetzt folgende Funktionen:
 - a. Präsident
 - b. Vize-Präsident

- c. Sekretär
- d. Kassier
- e. Obmann
- 15.2 Der von der GV gewählte Vorstand konstituiert sich ausgenommen Präsident und Kassier selbst. Doppelmandate sind zulässig.
- 15.3 Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch die Generalversammlung für jeweils eine zweijährige Amtsperiode gewählt.
- 15.4 Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- 15.5 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 15.6 Es ist anzustreben, dass die Mitglieder des Zentralvorstandes unterschiedlichen Gruppen angehören.
- 15.7 Die Auslagen und Spesen der Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch Loh Schweiz vergütet, sofern sie im Auftrag des Präsidenten und im Interesse von Loh Schweiz erfolgen.
- 15.8 Für alle Sitzungen wird ein Sitzungsgeld – Tagespauschale -, bei zweitägigen Sitzungen inkl. Übernachtung, sowie das Bahnbillett oder die Kilometerentschädigung ausgerichtet. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der jeweils gültigen Ansätze.
- 15.9 Austritte aus dem Zentralvorstand müssen bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres dem Zentralpräsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Dieser orientiert die Gruppenpräsidenten bis spätestens 15. Dezember über die entstandenen Vakanzen.
- 15.10 Wahlvorschläge der Gruppen sind wenn immer möglich bis spätestens 2 Wochen vor der Generalver-

sammlung dem Zentralpräsidenten schriftlich einzureichen. Alle eingegangenen Wahlvorschläge sind bis spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung den Gruppenpräsidenten schriftlich mitzuteilen. Die GV hat Vorschlagsrecht.

Artikel 16 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 16.1 In der Gruppe hat jedes Mitglied Stimm- und Wahlrecht
- 16.2 An der Generalversammlung von Loh Schweiz haben Stimmrecht:
 - a. Jedes gewählte Mitglied des Zentralvorstandes mit je 1 Stimme
 - b. Die Gruppen haben pro 10 Mitglieder Anrecht auf eine Stimme, sowie für Bruchteile davon, Anrecht auf eine weitere Stimme.
- 16.3 Massgebend für die Berechnung der Stimmkarten ist der Mitgliederbestand gemäss dem Mitgliederverzeichnis von Loh Schweiz.
- 16.4 Die Gruppen bestimmen ihre Delegierten im Rahmen der ihnen zustehenden Stimmen und beauftragen diese mit der Teilnahme an der Generalversammlung.
- 16.5 Pro teilnehmenden Delegierten werden maximal 3 Stimmkarten abgegeben.
- 16.6 Die Feststellung der Anzahl Stimmberechtigter und die Abgabe der entsprechenden Stimmkarten erfolgt jeweils vor Beginn der Generalversammlung.
- 16.7 Weitere Gruppenmitglieder können an der Generalversammlung beratend teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

16.8 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Es gilt das relative Mehr, Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.

16.9 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 17 Pflichten / Aufgaben der Mitglieder des Zentralvorstandes

- 17.1 Der Zentralvorstand führt das Mitgliederverzeichnis von Loh Schweiz in Zusammenarbeit mit den Gruppenpräsidenten.
- 17.2 Der Zentralvorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von CHF 1'000. pro Sachgeschäft. Höhere Ausgaben unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 17.3 Davon ausgenommen sind Ausgaben bezüglich Ausstellungspreisen und Beschaffung von Siegerpreisen für die Verbandsausstellung im Rahmen der jährlich einbezahlten, zweckbestimmten Beträge.
- 17.4 Zentralpräsident:
 - 17.4.1 Vertritt Loh Schweiz nach Innen und Aussen und nimmt die Interessen gegenüber den Organen von Rassekaninchen Schweiz und Kleintiere Schweiz wahr.
 - 17.4.2 Beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.
 - 17.4.3 Delegiert die anfallenden Arbeiten und Aufgaben nach eigenem Ermessen an die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Lohtechnische Kommission.
 - 17.4.4 Orientiert die Gruppenpräsidenten über Geschäfte die Loh Schweiz betreffen.

- 17.5 Vizepräsident
- 17.5.1 Vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und in dessen Auftrag.
- 17.5.2 Erledigt die ihm vom Präsidenten zugeteilten Aufgaben.
- 17.6 Zentralsekretär
- 17.6.1 Führt das Mitgliederverzeichnis von Loh Schweiz
- 17.6.2 Zu diesem Zweck stellt er den Gruppenpräsidenten bis 15. Dezember jeden Jahres das Mitgliederverzeichnis der Gruppe zu.
- 17.6.3 Die Gruppenpräsidenten prüfen dieses auf Vollständigkeit/Richtigkeit, tragen die entsprechenden Mutationen nach und schicken das nachgeführte und unterzeichnete Mitgliederverzeichnis bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Zentralsekretär zurück.
- 17.6.4 Führt die Protokolle sämtlicher Sitzungen und Versammlungen.
- 17.6.5 Ist für die Nachführungen und Archivierung der Unterlagen verantwortlich.
- 17.7 Zentralkassier
- 17.7.1 Ist für das Rechnungs- und Kassawesen und für den Materialdienst verantwortlich.
- 17.7.2 Führt die entsprechenden Konten und Bücher und legt den jeweiligen Vermögensnachweis vor.
- 17.7.3 Erstellt die Jahresrechnung von Loh Schweiz. Nach Einsichtnahme durch den Zentralvorstand lässt er diese durch die Revisionsstelle überprüfen.

- 17.7.4 Erstellt zuhanden der Generalversammlung den Kassabericht und das Budget.
- 17.8 Obmann
- 17.8.1 Ist für die fachtechnischen Belange (Standardfragen, Kurswesen, Lohtagungen etc.) auf Stufe Loh Schweiz zuständig.
- 17.8.2 Er leitet die Lohtechnische Kommission.
- 17.8.3 Ist Verbindungsmann zur fachtechnischen Kommission von Rassekaninchen Schweiz.
- 17.8.4 Ist verantwortlich für Analysen, Auswertung und Beurteilung der Schweizerischen Ausstellungen (Schweizerische Lohschau, Schweizerische Loh-Rammlerschau und CH-Rammlerschau) im fachtechnischen Bereich.
- 17.8.5 Hilft bei der Organisation von fachtechnischen Veranstaltungen der Gruppen und stellt auf Anfrage hin entsprechendes Anschauungsmaterial zur Verfügung.

Artikel 18 Wahl der Revisionsstelle

- 18.1 Die Revisoren werden durch die von der Generalversammlung gewählte Gruppe bestimmt.
- 18.2 Sie haben die Jahresrechnung des Verbandes anlässlich der Sitzung des Zentralvorstandes vor der Generalversammlung eingehend zu prüfen und den Vermögensnachweis zu kontrollieren.
- 18.3 Zuhanden der Generalversammlung haben sie einen entsprechenden schriftlichen Bericht mit Antrag abzuliefern.

4. Finanz- und Rechnungswesen

Artikel 19 Finanzen

Die Einnahmen von Loh Schweiz sind zur Förderung der in Artikel 4 aufgeführten Ziele und zur Deckung der Kosten seiner Verwaltung zu verwenden. Die Einnahmen bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Zuschlag für Ausstellungspreis
- c. Zuschlag für Siegerpreise
- d. Vermögenserträge
- e. Beitrag Rassekaninchen Schweiz
- f. Spenden und Zuweisungen
- g. Verschiedene Erträge

Artikel 20 Haftung

- 20.1 Für die finanziellen Verbindlichkeiten von Loh Schweiz haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- 20.2 Das Vermögen darf CHF 500.- nicht unterschreiten.

Artikel 21 Rechtsverbindliche Unterschrift

Bei Routinegeschäften unterzeichnen die zuständigen Vorstandsmitglieder alleine. Spezial- oder Sondergeschäfte sind vom Präsidenten zu unterschreiben, wobei Doppelunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied erforderlich ist.

Artikel 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Statutenänderung

Die Revision dieser Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Revisionsantrag ist als besonderes Geschäft in der Traktandenliste aufzuführen.

Artikel 24 Auflösung

- 24.1 Die Auflösung von Loh Schweiz kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es braucht dazu eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 24.2 Der Auflösungsantrag muss 3 Monate vor der betreffenden Generalversammlung in den Verbandsnachrichten publiziert und den Gruppenpräsidenten zuhanden der Mitglieder gleichzeitig schriftlich mitgeteilt werden.
- 24.3 Bei einer allfälligen Auflösung entscheidet die auflösende Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Artikel 25 Schlussbestimmung

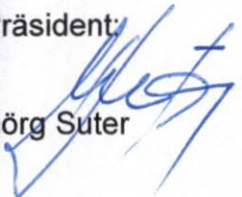
- 25.1 Für die Einhaltung der in diesen Statuten vorgegebenen Fristen ist der Poststempel beziehungsweise das E-Mail-Datum maßgebend.
- 25.2 Vorliegende Statuten sind durch die Generalversammlung 22. Februar 2015 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 18. Februar 2001.

Baden *2015*

Im Namen von Loh Schweiz

Der Präsident:

Hansjörg Suter



Die Sekretärin:

Marianne Schneider

